

Freitag, den 19. July 1822.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh.	Mittags.	Abends.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
July	10	27	10,1	27	10,1	27	9,8	—	15	—	19	—	17	Regen.	schön.	f. heiter.
	11	27	9,8	27	9,8	27	9,3	—	15	—	21	—	19	heiter.	heiter.	f. heiter.
	12	27	8,9	27	7,7	27	6,1	—	15	—	23	—	18	heiter.	schön.	schön.
	13	27	5,5	27	6,1	27	6,5	—	15	—	18	—	16	wolk.	schön.	Sterne.
	14	27	7,0	27	7,2	27	7,8	—	14	—	19	—	15	schön.	wolk.	wolk.
	15	27	7,8	27	7,8	27	7,4	—	13	—	18	—	15	Nebel.	schön.	f. heiter.
	16	27	6,9	27	6,9	27	6,9	—	19	—	16	—	15	Nebel.	Donn.	Regen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 777.

Verlautbarung.

N^{ro}. 7657.

(2) Es ist vermählt die 8te Präbende der krainerischen Stiftsdamen im jährlichen Ertrage per 200 fl. M. M. erlediget.

Vermög des allerhöchsten Stiftbriefes vom 16. July 1792, darf das Alter zur Aufnahme in die krainerische Fräulein-Stiftsdamen-Präbende nicht unter 15 Jahren seyn.

Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes und unbescholteneu Wandels gewesen seyn, darf neben dieser Präbende keine andere Stiftung genießen, und muß bey der Aufnahme in dieses Stift dem Genusse einer frühern Stiftung entsagen, sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet, oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

Zur Ueberkommung der berührten Präbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder krainerisch-landständische Mitglieder, oder aber (ohne jedoch Ahnenproben beyzubringen) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Väter um das Land, oder durch 10jährige Dienstleistung im Lande in höhern Aemtern, als z. B. landesfürstliche Räthe, oder als Stabsofficiere sich Verdienste erworben haben, dabey aber mitterlos, und mit mehreren Kindern beladen sind.

Daher jene Wittstellerinnen, welche die von Sr. Majestät vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und die erledigte Stiftspräbende zu erhalten wünschen, die erforderlichen Eigenschaften, nach dem Inhalte des mit gedruckter Gubernial-Verlautbarung vom 19. Jänner 1821, N^{ro}. 25833, bekannt gemachten Formulars mit Vorlage des Taufscheines, des Dürftigkeits- und Sittenzeugnisses zu erweisen, und die gehörig belegten Gesuche verlässlich bis 26. August d. J. bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 5. July 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. Juny 1822.

B. 774.

(2)

Nro. 3502.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Debeuz, Witwe, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, im Monathe May l. J. allhier verstorbenen, Chemann Franz Debeuz, die Tagssagung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 21. Juny 1822.

B. 779.

(2)

Nr. 3454

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Caspar Randutsch, Vormundes der Joseph Woltschitsch'schen Kinder erster und zweyter Ehe, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 18. September 1821 allhier verstorbenen, Pohnkutscher Joseph Woltschitsch, die Tagssagung auf den 12. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 21. Juny 1822.

B. 780.

(2)

Nro. 3592.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz und Antonia Vengelacher, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrer, am 5. Juny d. J. verstorbenen Mutter derselben, Josepha Vengelacher, die Tagssagung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. Juny 1821.

B. 775.

(2)

Nro. 3350.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Gressel, Inhaber der Herrschaft Treffen, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich des, vom Johann Nep. Barrog und seiner Gattinn Catharina, geborne Jentschitsch, an Joachim Gallinger unterm 1. July 1807 über ein Darlehen von 4000 fl. B. Z. ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Tabularcertificats vom 29. July 1807, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Ditistillers die obgedachte

Schuldburkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 18. Juny 1822.

Z. 775.

(2)

Nr. 3535.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Johanna Soller, Eigenthümerinn des Hauses No. 193 in der Salendergasse alhier, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des, auf dem auf das gedachte Haus, zur Sicherheit der darin der Rosalia Haasin lebenslänglich leigerten freyen Wohnung, vorgemeßten Franz Anton v. Steinberg'schen Testamente befindlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Testament, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche gründen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowewiß anmelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 25. Juny 1822.

Z. 790.

(2)

Nr. 3595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte über Ansuchen des Florian Mischik, Rath. Maiditsch'schen Concursmasse-Verwalters, die Feilbiethung des, zu dieser Concursmasse gehörigen, sub Consp. Nr. 185 in der deutschen Gasse alhier liegenden, und auf 1046 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, daher aber zur Vornahme derselben zwey Tagsatzungen, und zwar auf den 12. August und 9. September l. J., je des Mahl um 9 Uhr Morgens, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, daß, wenn besagtes Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsatzung wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, mit der weitem Feilbiethung bis nach verfaßter Classification und ausgetragem Vorrechte inne gehalten werden würde. Uebrigens stehe jederman frey, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießseitigen Registratur oder bey dem Concursmasse-Verwalter einzusehen.

Laibach am 25. Juny 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 784.

Verlautbarung.

ad Nr. 619.

(1) Über das Brechen, Zufellen und Einsetzen der Streifsteine an dem von Idria nach Oberlaibach führenden Straßenzuge wird am 29. August, früh um 9 Uhr, im hierortigen Rathssaale eine Licitation abgehalten, und dieses Unternehmen dem Mindestbiether pr. Stück gegen folgende Bedingnisse überlassen werden.

1) Der Ersteher ist verpflichtet, an dem Straßenzuge von hier nach Oberlaibach 3974 Streifsteine zu brechen, zuzubringen und einzusetzen.

2) Die Streifsteine müssen aus festem, der Verwitterung trohenden Steine bestehen, und daran nur die etwa unformlich hervorragenden Kanten grob behauen werden; übrigens fast 1 1/2 Schuh tief in den Grund eingesezt seyn, eben so hoch aus dem Grunde hervorrage, dann wenigstens 3 Schuh lang, und an jenem Theile, wo sie aus dem Grunde hervorkommen, auch wenigstens 1 Schuh breit und eben so dick seyn.

3) Alle Streifsteine, die eine geringere, als die bedungene Länge, Breite und Dicke haben, nicht aus festem Steine bestehen, nicht fest und nicht in der vorgeschriebenen Tie-

fe und Höhe eingefest sind, oder hervorragen, werden ausgestoßen, und der Ersteher ist verpflichtet, dafür neue bedengenermaßen zu stellen oder sich gefallen lassen, daß diese auf seine Kosten und Gefahr eingefest werden.

4) An dem besagten Straßenzuge werden die Strecken, zwischen welchen die Streifsteine einzusetzen kommen, entweder durch nummerirte Plöcke, oder durch Benennung der, am benannten Straßenzuge liegenden Häuser bezeichnet, und auf jeder dieser Strecken die Anzahl der einzusetzenden Streifsteine, so wie die Entfernung, in welcher diese von einander einzusetzen sind, bestimmt angegeben werden. Die in jeder dieser Strecken mehr, oder in einer größern, als der vorgeschriebenen Entfernung eingesetzten Streifsteine werden, im ersten Falle, nicht bezahlt, und im zweyten, die Streifsteine ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Ersteherß contractmäßig eingefest werden.

5) Nach Verlauf eines jeden Monats werden die eingesetzten Streifsteine von einem hierortigen, von diesem Oberbergamte hierzu bestimmten Individuo untersucht, die den vorausgegangenen Bedingnissen angemessen befundenen abgezählt, wofür dem Ersteher die accordirte Vergütung pr. Stück, gegen Erlag classenmäßig gestämpelter Quittung, bey der hierortigen k. k. Oberbergamtskasse geleistet wird.

6) Jeder Picitant hat ein Vadium pr. 50 fl. zu erlegen, welches dem Richtersteuer gleich nach geendigter Picitation rückgegeben, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution rückgehalten wird.

7) Der im Rahmen eines andern Picitirende muß sich mit einer legalen Vollmacht sowohl, als über die Fähigkeit der Cautionsstellung ausweisen, im widrigen Falle wird derselbe nicht zur Picitation zugelassen.

8) Zur Sicherheit des Arariums hat der Ersteher gleich nach erfolgter hoher Ratification eine auf 10 pr. Cto. des auslicitirten Werthes berechnete Caution, entweder im Baren oder in einem Hypothekar-Instrumente, zu erlegen oder sich die Rückhaltung der erstern Zahlungsbraten so lange gefallen zu lassen, bis dieser rückgehaltene Geldbetrag jenem der zu leistenden Caution gleich kömmt.

9) Dem Ersteher steht es frey, die Einsetzung der Streifsteine, im künftigen Militärsjahre 1823 zu vollenden, wird aber für diese Vollendung mit dem Schlusse des Militärsjahrs 1824 um so gewisser verbindlich gemacht, als im entgegengesetzten Falle diese Einsetzung durch Aufnahme eigener Leute und auf dessen Gefahr vollendet werden wird.

10) Das abgeschlossene und unterfertigte Picitationsprotocoll ist für den Ersteher so gleich, für dieß Oberbergamt aber erst nach erfolgter hoher Ratification bindend.

11) Nach der Grundlage des Picitationsprotocolls wird nach eingelangter hoher Ratification eine Vertragsurkunde auf classenmäßigen Stämpel, den der Ersteher zu bezahlen hat, ausgefertigt werden.

12) Nach geendigter Picitation wird kein, wenn gleich günstigerer, Anboth mehr angenommen. Schließlich werden die Picitationslustigen hiermit eingeladen, den 16. August, somit 14 Tage vor der bestimmten Picitationszeit, hier im Orte zu erscheinen, um in Gesellschaft eines von diesem Oberbergamte hierzu bestimmten Individuums den ganzen Straßenzug von hier bis Oberlaibach in der Absicht zu durchgehen, damit besagtes Individuum den Picitationslustigen durch Hilfe eines hierwegen verfaßten genauen Ausweises und der hierwegen ausgesteckten Plöcke, zwischen welche, und in welcher Entfernung von einander, und in welcher Anzahl diese Streifsteine einzusetzen kommen, genau anzeige, und dieselben in den Stand gesetzt werden, die Gewinnungs-, Zustellungs- und Einsetzungskosten der Streifsteine genauer beurtheilen und den gehörigen Anboth bey der Picitation machen zu können.

Vom k. k. Oberbergamte Triest am 11. July 1822.

Z. 769.

Verlautbarung.

Nro. 7343.

(3) Die k. k. illir. Zoll- und Salzgefallen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung der Wegmauth an dem alten Schranken zu Triest, so wie des Weg- und Brückenmauthgefalls zu Nöttling in Unterkrain, auf die Dauer vom 1. September

I. J., bis letzten October 1824, neuerliche Versteigerungen, und zwar für die erste Station am 12. August l. J. Vormittags, in der Kanzley des k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamtes Triest — und für die zweyte Station am 10. August Vormittags, in der Kanzley des k. k. Salzamtes zu Neustadt in Unterfrain, werden vorgenommen werden.

Wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Beyfage ergeht, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse zum Grunde und die gleichen Ausrufspreise wie bey der frühern Versteigerung festgesetzt werden.

Laibach am 9. July 1822.

In Erfrankung des Herrn Subernalraths,

C u r t e r.

Frensdorf.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 783.

E d i c t.

Nr. 388.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben auf Anlangen der Josepha Kunstel, als zum Nachlasse des Johann Rusdorfer, gewesenen Justizars an dieser Staatsherrschaft, erklärten Erbin, alle diejenigen, welche an besagten Nachlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, den 16. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, sowenig vor diesem Bezirksgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen geltend darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die sich legitimirenden Erben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstätten am 1. Juny 1822.

Z. 782.

Vicitations-Edict.

ad Nr. 422.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Dollar, von Breznig, nomine seines Weibes Maria, wegen richtig gestellten 129 fl. 53 1/4 kr., in die öffentliche executive Feilbiethung der, dem Jacob Pehial gehörigen, zu Moste liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 1450 fl. gerichtlich geschätzten, mit einer Breterfäge, 8 Stampfen und 5 Gängen versehenen Mühle, sammt der darin befindlichen Einrichtung, dem dazu gehörigen Wohnhause und Stalle, gewilliget, und es seyen zur Vornahme der Feilbiethung 3 Vicitationstagsetzungen, und zwar die erste auf den 10. August, die zweyte auf den 10. September und die dritte auf den 10. October d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Moste mit dem Beyfage festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey der ersten oder zweyten Vicitation um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsetzung auch unter demselben binden gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können sowohl in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts, als auch bey der Vicitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu den Vicitationen zu erscheinen eingeladen.
Bezirksgericht Radmannsdorf am 23. May 1822.

Z. 785.

E d i c t.

Nro. 397

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Johann Berger, wider die Eheleute Georg und Gertrud Silleuz, dann Josepha Gertraud Maiditsch und Georg Silleuz, Senior, von Neul wegen schuldiger 447 fl. 44 kr., sammt 5 pto. Zinsen seit 19. Juny 1815 c. s. c., in die Realumirung der, auf den 22 December 1821 bestimmet gewesenen aber nicht vorgenommenen 3ten Feilbiethung eines 1/8 und 1/4 Antheiles von der Silleuzschen, in Neul sub N. Nro. 1 gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nro. 262 zinsbaren, gerichtlich auf 540 fl. geschätzten Kaufrechtshube gewilliget, und die diesfällige, neuerliche Tagsetzung auf den 13. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beyfage

Es bestimmt worden, daß, wenn diese Antheile bey der ebengenannten Tagsatzung nicht um den Schätzungswertb oder Darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Münkendorf am 28. Juny 1822.

Z. 786. **E d i c t.** **Nro. 247.**
(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Münkendorf werden alle jene, welche auf den Verlaß des, am 6. März l. J. in der Stadt Stein sub H. Nro. 85 verstorbenen Hausbesizers Jacob Slerjanz, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche bey der zu diesem Ende auf den 2. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung sogleich anzumelden und redtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird.

Münkendorf am 1. July 1822.

Z. 756. **Feilbiethungs-Edict.** **Nro. 498.**
(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Freudenthal wird, in Folge Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach, bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Battistif, wider Matthäus und Johann Habbe, von Oberlaibach, wegen schuldigen 250 fl. M. M. sammt 5 pcto. Zinsen seit 4. Juny 1820, dann 15 fl. 49 kr. Executionskosten von dem bemeldeten k. k. Stadt- und Landrechte, in die executive Feilbiethung des, in die Execution gezogenen Mobilarvermögens der Schuldner, bestehend in einigen Zimmer Einrichtungsstücken, dann der, dem Matth. Habbe eigenthümlichen, der Herrschaft Loitsch dienstbaren, auf 460 fl. geschätzten Realitäten, benanntlich des, zu Neuoberlaibach gelegenen Hauses Nr. 53, des Geräuthes gorcina Klaniza und des Gemeintheils per Bankuti, gemilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 1. August, der zweyte auf den 2. September und der dritte auf den 3. October d. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, am Orte der zu versteigernden Realitäten zu Oberlaibach mit dem Besatze bestimmt, daß, im Falle diese Realitäten oder Mobilare bey einer der zwey ersten Versteigerungstagsatzungen nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswertbe hindan gegeben werden würden. Wozu sämtliche Kauflustige zu erscheinen mit dem vorgeladen werden, daß sie inzwischen die Vicitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Freudenthal am 21. Juny 1822.

Z. 767 **Feilbiethungs-Edict.** **ad Nr. 1363.**
(3) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Delegation des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain, die öffentliche Feilbiethung der, zum Verlasse des verstorbenen Priesters Joseph Waiz, in Oberfeld, gehörigen Mobilar-Effecten, als: Kleidung, Wäsche, Haus- und Küchengerathe, dann Weingeschirre, auf den 25. July d. J., früh um 9 Uhr, im Orte Oberfeld, gegen gleich bare Bezahlung bestimmt worden; wozu die Kauflustigen zu ersetzten eingeladen werden.
Bezirksgericht Wipbach am 28. Juny 1822.

Z. 768. **Feilbiethungs-Edict.** **ad Nr. 1355.**
(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Barthelmä Hrenn, aus Verd, nomine seiner Tochter Elisabeth Hrenn, wegen schuldigen 76 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Johann Weiz, von Zoll, gehörigen, und gerichtlich eingekanteten Erbschaftsforderung von 300 fl. M. M., im Executionswege gemilliget und hierzu die Feilbiethungstermine auf den 20. August, 20. September und 21. October d. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtsanzeley mit dem Anhange des 326. §. a. O. bestimmt worden, daher die Kauflustigen

gen an genannten Tagen und zur bestimmten Stunde hierzu zu erscheinen eingeladen werden. **Bezirksgericht Wipbach am 28. Juny 1822.**

Z. 766. (3) Nro. 200.
 Von dem Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Anna Pelletitsch, aus Neustadt, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, rücksichtlich nachstehender, auf dem Hause der Wittstellerin sub Nro. 89 in der Stadt, Rect. Nro. 47, intabulirten Schuldbriefes, als: jenes dd. Neustadt 21. December 1775, intab. 2. September 1795 pr. 100 fl., ausgestellt von Johann Wideditsch, an Johann und Anna Pelletitsch lautend; jenes dd. 18. März 1777 pr. 100 fl., et intab. eodem an die Wideditschen Erben lautend, ausgestellt von Johann Pelletitsch; jenes dd. et intab. 26. August 1790 pr. 198 fl. 20 kr. an Mathia Novina lautend, gerilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf vorgedachte Posten Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Wittstellerin Anna Pelletitsch, obgedachte drey Schuldbriefe nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.
Bezirksgericht Neustadt am 1. July 1822.

Z. 758. (3) Nro. 186.
 Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Margaretha Puzichar, in die executive Feilbiethung der, dem Martin Puzichar gehörigen, zu Schelmlie gelegenen, der Herrschaft Zobelberg sub Rect. Nro. 599 dienstbaren, auf 250 fl. MM. geschätzten 1/2 Kaufrechtshube gewilliget.
 Da nun zu deren Vornahme der 30. July, 27. August und 2. October k. J. bestimmt worden sind, so werden Kauflustige an den obbestimmten Tagen, jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, am Orte der Realität mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß bey der dritten Tagung diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben würde. Die Bedingnisse sind in der Canzley zu ersehen.
Sonnegg am 10. Juny 1822.

Z. 755. Real-Feilbiethungs-Edict. Nro. 979.
 (3) Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Anton Dreus, zu Eichenhal im Bezirke Sittich, wider Johann Dollenz zu Weirelberg wegen 60 fl. Zinsen und Kosten, die executive Feilbiethung dessen, zur Stadt Weirelberg eindienenden Ufers Uoline bewilliget worden sey, und zuerst am 20. August, dann am 20. September und endlich am 21. October k. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, werde voraenommen werden, doch könne der Ufer erst bey der letzten Feilbiethung unter seinem Schätzungswerthe von 280 fl. hindan gegeben werden.
Von dem Bezirksgerichte Weirelberg am 4. July 1822.

Z. 759. (3) Nro. 243.
 Alle jene, welche an dem Verlasse des, am 20. December 1821 zu Brundorf verstorbenen Andre Rosmann, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Ansprüche bey der auf den 7. August d. J. vor diesem Gerichte bestimmten Tagung sogleich anzumelden, widrigens das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach geschlossen würde.
Bezirksgericht Sonnegg am 5. July 1822.

Z. 797. (2)
 In dem Hause Nro. 211 im zweiten Stock, in der Herrngasse, ist von Michael d. J. die Wohnung auf die Gasse mit 7 Zimmern, ein Cabinet, Küche, Speiskammer, Keller, Holzlege, Kammer unter dem Dach, zu vermietthen. Liebhaber belieben sich um das Weitere bey dem dasigen Hausmeister anzufragen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Benedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Mit Unserem Patente vom 27. August 1820 haben Wir in Absicht auf die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und Uns vorbehalten, Unsere weiteren Beschlüsse sowohl über die Errichtung des Credits-Institutes, welches unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs“ in Unserer königlichen Stadt Mailand bestehen, einer abgesonderten Behörde mit der Benennung: „Präfectur des Monte“ untergeordnet, und in welchem die erwähnte Staatsschuld vereinigt seyn wird, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmählichen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fonds bekannt zu geben.

Da Wir nunmehr in dieser Beziehung die geeignete Entschliesung gefaßt haben, so finden Wir Folgendes anzuordnen:

I. T i t e l.

Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches und Leitung desselben.

§. 1.

Der Zweck und die Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ist darauf gerichtet, durch die ihm zugewiesenen Fonds die genaue Erfüllung der gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern, und die allmähliche Einlösung dann Tilgung der auf ihn fundirten Schuld zu bewirken.

§. 2.

Die Verwaltung des Monte wird einer eigenen Behörde unter dem Namen: „Präfectur des Monte“ übertragen, welche aus einem Präfecten und dem erforderlichen Personale bestehen, und Unserem Gubernium in Mailand unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 3.

Der Präfectur des Monte werden folgende Verrichtungen zugewiesen:

- a) die Einschreibung der Renten (Rendite perpetue), dann die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Rent-Urkunden (Cartelle);
- b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (Certificati), welche in Folge des §. 22 Unseres Patentens vom 27. August 1820 jenen Gläubigern erfolget werden, deren Forderungen den festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, und die Umstaltung dieser Versicherungsscheine (Certificati) in Renten

(Zur Beylage Nr. 58.)

- Urkunden (Cartelle) nach den in dem bemrkten Patente enthaltenen Vorschriften;
- c) die Auszahlung der verfallenen Renten in den festgesetzten Zeitfristen;
 - d) die Umschreibung des Eigenthums der eingetragenen Renten, und die Evidenzhaltung aller Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthum und den Gebrauch der Renten beziehen; endlich
 - e) die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine mittelst des Tilgungsfondes.

II. T i t e l.

Eintragung der fortdauernden Renten; Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 4.

Die Präfectur des Monte wird von der Liquidirungs-Commission Verzeichnisse erhalten, in welchen die ausgemittelten und liquidirten Forderungsposten mit beygefügtem Nahmen des Gläubigers einzeln aufgeführt sind. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Amtshandlungen der Präfectur.

§. 5.

Sie wird Bücher eröffnen, in welche die in den erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Renten-Beträge mit Beyfügung des Tauf- und Geschlechtsnamens der Gläubiger, unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers, mit fortlaufenden Zahlen eingetragen werden.

§. 6.

Die Präfectur des Monte erfolgt dem Gläubiger einen Inscriptions-Auszug oder eine Rent-Urkunde (Cartella), welche der in den Büchern des Monte enthaltenen Vorschreibung entspricht, und nach dem im Anhange befindlichen Formulare A ausgefertigt wird.

§. 7.

Jene liquiden Forderungs-Posten, welche den mit dem §. 21 Unseres Patentes vom 27. August 1820 festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, werden von der Präfectur in besondere Vormerkung genommen, und den Gläubigern hierüber nach Anordnung des §. 22 desselben Patentes die entsprechenden Versicherungsscheine nach dem Formulare B ausgestellt.

§. 8.

Die Umstaltung der Versicherungsscheine (Certificati) in Rent-Urkunden (Cartelle) wird nach den Bestimmungen des §. 23 des Patentes vom 27. August 1820 und nach den über die Einschreibung der Renten und Ausfertigung der Rent-Urkunden in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Anordnungen vollzogen.

III. T i t e l.

Zahlung der inscribirten Renten.

§. 9.

Der Monte wird aus dem Staatsschätze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung des Gesamtbetrages der eingeschriebenen Renten versehen.

§. 10.

Die Zahlung der eingetragenen Jahres-Renten wird halbjährig nach dem Ablaufe des Semesters, in der durch den §. 18 Unseres Patentes vom 27. Au-

gust 1820 bezeichneten Art, entweder bey der Casse des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bey den Provinzial-Finanz-Cassen des lombardisch-venetianischen Königreiches in jenem Falle erfolgen, wenn es der Gläubiger vorzieht, bey einer der letzterwähnten Cassen die Zahlung zu erhalten.

Zum Behufe der Zahlungs-Uebertragung ist das dießfällige Gesuch bey der Präfectur des Monte wenigstens Einen Monath vor dem eintretenden nächsten Zahlungs-Termin einzureichen, widrigens der für den laufenden Semester entfallende Renten-Betrag noch von jener Casse gezahlt werden wird, bey welcher derselbe flüssig war.

§. 11.

Bey Behebung des verfallenen Renten-Betrages stellt der Empfänger der zahlenden Casse eine, mit einem Stempel von 25 Centesimi versehene, von ihm unterschriebene Quittung nach dem Formulare C aus.

IV. T i t e l.

Eigenthum und Genuß der Renten; Haftungen, die sich hierauf beziehen; Behandlung der Versicherungsscheine.

§. 12.

Das Eigenthums- und Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung erworben.

§. 13.

Der Monte sieht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Cession, oder eines richterlichen Erkenntnisses in den Credits-Büchern desselben eingetragen ist. Eben so sieht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftungen nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Credits-Büchern desselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14.

Die Cession einer Rent-Urkunde wird bey dem Monte als ordnungsmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthumes in den Credits-Büchern veranlaßt, wenn auf der Rückseite der Rent-Urkunde die Abtretung nach dem beyliegenden Formulare D ausgedrückt ist.

§. 15.

Von ursprünglichen Haftungen, in so fern sie sich aus der unmittelbaren Liquidations-Verhandlung ergeben, wird die Präfectur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Patenten erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidations-Commission erhält, in die Kenntniß gesetzt.

§. 16.

Mit Rücksicht auf den §. 13 Unseres gegenwärtigen Patenten kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfectur gehörig anerkannten Assignators eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besitz der Rent-Urkunde verloren hat, und einer widerrechtlichen Erhebung des Renten-Betrages im Laufe der Amortisations-Verhandlung vorbeugen will.

§. 17.

Im Falle die Rente bey einer Provinzial = Finanz = Casse flüssig ist, kann der Tringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bey der zahlenden Finanz = Casse unmittelbar angesucht werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bitte darum bey der Präfectur des Monte eingereicht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18.

Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf eines Monathes, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Verordnung zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19.

Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten kommt das Befugniß zu, unmittelbar von der Präfectur des Monte eine Bestätigung über die Existenz und den Stand einer oder mehrerer Renten zu verlangen.

Jeder Andere, welcher sich in dem Falle befände, einer solchen Bestätigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bey der competenten Gerichtsbehörde zu stellen.

Diese Bestätigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlornen Rent = Urkunden.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bey den Versicherungsscheinen (Certificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

V. T i t e l.

Umschreibung, Erneuerung und Amortisirung der Rent = Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 21.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent = Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

- a) Bey Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten = Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Rahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden;
- b) Bey bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten = Beträgen, in so fern dabey keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet;
- c) Wenn die Rent = Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird;
- d) Wenn die Rent = Urkunde in Verlust gerathen ist.

§. 22.

In den unter a, b, c des vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann die Präfectur des Monte die Ausstellung anderer Rent = Urkunden nur gegen Einziehung der vorigen, welche zu vernichten sind, veranlassen.

§. 23.

Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent = Urkunden ist von der Amortisations = Verhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192, 193 der für das lombardisch = venetianische Königreich bekannt gemachten allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partey durch einen Besätiger der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 24.

Die Erneuerung der unleserlich gewordenen und amortisirten Rent-Urkunden wird von der Präfectur des Monte nach dem Formulare E bewerkstelliget.

§. 25.

Die Umschreibung der Rent-Urkunden kann nur mit Rücksicht auf jene Haftungen, welche auf der Rente vorgemerkt sind, vorgenommen werden. Im Falle einer erfolgten Umschreibung wird die fällige Rente von dem Monte immer nur dem neuen Besitzer oder demjenigen, der auf die Zahlung angewiesen ist, erfolgt werden.

§. 26.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (Certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

§. 27.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine, alle Umschreibungen, Vormerkungen, Löschungen und sonstige Amtshandlungen werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

VI. Titel.

Erlögs-Fond.

§. 28.

Den Erlögs-Fond des lombardisch-venetianischen Monte bilden:

- a) die im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisations-Casse des vormahls italienischen Monte;
- b) die Besitzungen und Einkünfte der vormahls italienischen Krone innerhalb des Umfanges des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderer für Unseren Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich
- c) die von dem Erlögs-Fonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

§. 29.

Die dem Erlögs-Fonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben in angemessenen Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt. Die Veräußerung dieser Güter wird mittelst der zu diesem Zwecke in Mailand und Venedig aufgestellten zwey besonderen Subernial-Commissionen und nach den allgemeinen Vorschriften geschehen, welche für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzt sind.

§. 30.

Das reine Erträgniß aller dem Erlögsfonde des lombardisch-venetianischen Monte zugewiesenen Güter, so lange dieselben nicht verkauft seyn werden; die aus der Veräußerung dieser Güter eingegangenen Kauffchillungs-Erträge; dann die eingebrachten, dem gedachten Fonde gehörigen Capitalien, hat die Präfectur des Monte zur allmählichen, ununterbrochenen Einlösung der Rent-Urkunden (Cartelle) und der Versicherungsscheine (Certificati), von welchen in dem §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 Erwähnung geschieht, zu ver-

wenden; eine gleiche Bestimmung haben die Renten, welche von den eingelöbsten Rent-Urkunden von Zeit zu Zeit fällig werden.

§. 31.

Die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine für Rechnung des Tilgungs-Fondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Curse bewerkstelliget.

§. 32.

Wenn die eingelöbsten Renten bis zu einem Betrage von vier Tausend Gulden angewachsen sind, werden die Rent-Urkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungs-Fond zu lauten hat, umgeschrieben.

Jede auf den Tilgungs-Fond lautende Rent-Urkunde ist unveräußerlich.

Wir behalten Uns, so oft der Tilgungs-Fond vier Mahl Hunderttausend Gulden an Renten eingelöst hat, die Bestimmung vor, ob die darüber bey dem Tilgungs-Fonde vorhandenen Rent-Urkunden, mit Rücksicht auf die in Erwägung zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theile zu vertilgen seyen.

§. 33.

Eine aus zwey Rätthen des Guberniums und zwey Rätthen des Appellations-Gerichtes in Mailand zusammengesetzte Commission wird, mit Beyziehung des Präfecten des Monte, des Kammer-Procurators und des Vorstehers der Mailänder Central-Buchhaltung, in den ersten drey Monathen eines jeden Cameral-Jahres die Bücher des Monte und die Verwaltung des Tilgungs-Fondes für das vorausgegangene Jahr untersuchen, und sich von der Verwendung der reinen, zur allmählichen Einlösung der Schuldpapiere bestimmten Einkünfte die Ueberzeugung verschaffen.

Der von der Commission erhobene Befund wird sodann Unserem Gubernium in Mailand vorgelegt, und von diesem im geeigneten Wege zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

Die aus den Protocollen der Commission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verfloffenen Jahres werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien am vier und zwanzigsten May im Eintausend Achthundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reihe im ein und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Canzler.

Peter Graf von Gres.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Johann Freyherr von Messburg.

Form. A.

Nro.

(Stemma.)

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto tro-
vasi iscritto N. N. per l' annua rendita perpetua di fiorini diconsi
fiorini proveniente da crediti liquidati
a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni che vi sono contenute, l' I. R.
Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta
annua rendita cominciando da, ed a tale effetto si rilascia
la presente Cartella.

Milano li

Firma del Prefetto.

*Sottoscrizione
del capo-dipartimento.*

(Bollo a secco.)

Form. B.

Nro.

I. R. Prefettura del Monte del Regno Lombardo-Veneto

Si certifica col presente che nei prospetti di liquidazione trasmessi a
questa I. R. Prefettura dalla Commissione cretta per la liquidazione del debi-
to pubblico del Regno Lombardo-Veneto si trova iscritta la partita di fiorini
. a favore di N. N., la quale deve conver-
tirsi in una Rendita perpetua pagabile dal 1. Novembre 1820. Si dichiara
inoltre, che la suddetta rendita non potrà ripetersi finchè non sia portata
alla somma stabilita come *minimum* di rendita nella patente 27. Agosto 1820.

Milano li

Firma del Prefetto.

*Firma
del capo-dipartimento.*

(Spazio pel sigillo a secco.)

Form. C.

Nro.

Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Quitanza

per fiorini dico fiorini che io sottoscritto confesso di avere ricevuto dalla Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza per conto della Cassa del Monte suddetto) in causa del semestre 18 . . maturo sull' annua rendita perpetua di fiorini portata dalla Cartella sotto il numero' in data dei intestata a e per fede

Milano li

Fiorini

Firma del percipiente.

Form. D.

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sigr. N. N. questo giorno di dell' anno

Firma del Cedente.

Form. E.

(Spazio per lo stemma.)

Nro.

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l' annua rendita perpetua di fiorini di- consi fiorini proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana patente in data 27. Agosto 1820.

L' indicata annua rendita è semestralmente in corso presso il Monte fin dal in forza della Cartella in data No.

Siccome questa Cartella è stata annullata (ammortizzata), coti in luogo della medesima si rilascia la presente. Milano li

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione del capo-dipartimento.

(Spazio pel bollo a secco.)

Gen Todes sind jetzt in Irland Starke und Schwache, Männer und Weiber, Kinder und Greise Preis gegeben!“

Die Londoner Committee zur Unterstützung der Ir-länder wiederholt ihre Bitten um fernere milde Gaben, indem, wie sie sagt, die bereits gesammelte Summe von 100,000 Pf. St., unter eine Million hungerleidenden Menschen vertheilt, nicht lange von Wirkung seyn könne. In den Auszügen, die sie aus Briefen von Magistratspersonen und Geistlichen in den bedrängten Grafschaften Irlands liefert, liest man Folgendes: 1) Aus *Bantry*: 7000 Hungerleidende befinden sich hier, und der Fonds, der zu ihrer Erhaltung existirt, beläuft sich auf 533 Pf. St. Der unglückliche Stolz mancher hungerleidenden Familien hat schreckliche Folgen erzeugt, und eine Frau, die mit ihren drey Kindern eine ganze Woche hindurch nichts genossen hatte, und sich schämte, dieß bekannt zu machen, wurde mit den drey unshuldigen Wesen todt gefunden. Das Typhusfieber und die rothe Ruhr haufen schrecklich, und wenn die Engländer ihre milde Hand nicht geöffnet hätten, so würden die Local-Subscriptionen kaum hinlänglich gewesen seyn, die Särge für die Todten anzuschaffen. 2) Aus *Galway*: Es ist unmöglich, durch Worte den beklagenswerthen Zustand des unglücklichen Volkes zu beschreiben; viele leben einzig und allein von Kraut, das sie an der Seeküste sammeln, und in einer Entfernung von 20 bis 25 Meilen hohlen: denn was will ein Vater nicht thun, um das herzergreifende Geschrey seiner hungernden Kinder zu stillen, die auf ihn als den Erhalter der ihnen gegebenen Existenz blicken!! So groß ist der Geldmangel, daß in einer kürzlich hier gehaltenen Versammlung nicht mehr als 10 Pf. St. subscribirt wurden. 3) Aus *Clifdon*: Vier Menschen sind in Vossin vor Hunger gestorben, und wenn geschwollene Glieder, blasse Gesichter, eingefallene Backen und hohle Augen die Vorbothen des Todes sind, so haben wir zu erwarten, daß der Tod gräßliche Verheerungen unter uns anrichten wird.

Im Monat Juny v. J. segelte das englische Schiff *Swallow* von Gibraltar nach Oran, aber es wurde auf seiner Reise von drey bewaffneten Mohrenschiffen aufgebracht und in Melilla verkauft. Auf Lord Bathurst's Befehl verlangte Hr. Douglas, der brittische Consul in Tanger, von dem Kaiser von Marocco einen Schaden-

ersatz; aber letzterer will sich zu nichts verstehen, indem er vorgibt, daß die Revolution, die zu der Zeit in dem größten Theile seines Reiches existirte, eine Untersuchung des Vorfalles mit dem Schiffe *Swallow* unmöglich mache. Man ist neugierig zu erfahren, ob diese Antwort der brittischen Regierung genügen, oder ob sie zu andern Maßregeln greifen wird.

Spanien.

Die (in Toulouse erscheinende) *Ruche d'Aquitaine* vom 28. Juny enthält eine aus Roncesvalles vom 12. Juny datirte „Proclamation der provisorischen Regierung der Provinz Navarra an die von meineidigen Chefs verführten spanischen Soldaten“, worn dieselben aufgefordert werden, sich im Hauptquartier der Glaubensarmee zu stellen. Wer uniformirt und bewaffnet erscheint, soll 160, wer bloß uniformirt sich stellt, 80 Reales erhalten. Diese Proclamation, deren Echtheit die *Ruche d'Aquitaine* verbürgt, ist in Abwesenheit des Präsidenten von *Joachim de Lacarre*, *Jos. Joachim Melida*, *Manuel Uriz*, und *Franz Benedict Graso* unterzeichnet.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 14. Juln.

Herr *Joseph Dominik Hoffer*, börsenmäßiger Handelsmann, mit seinen Nichten *Eleonore* und *Ernestine*, von Triest nach *Frisach*. — Herr *Andreas Joseph Desceva*, k. k. Subernal: Secretär, von *Koitsch* nach *Triest*.

Den 15. Herr *L. J. Massart*, Zukeraffinerie: Director, mit Gattinn und Nichte, von *Fiume* nach *Koitsch*. — Herr *Wilhelm Kern*, börsenmäßiger Handelsmann, mit Frau *Philippine v. Götsch* geborne *Baronin v. Kaiserstein*, von *Triest* nach *Dünfelsbüchel* in *Bairn*. — Herr *Joseph Ebner*, k. k. Kreiswundarzt, und Herr *Johann Michael Frühling*, k. k. controllirender Postofficier, beyde von *Willach*.

Den 16. Herr *Franz v. Schiller*, k. k. Hofrath, von *Wien* nach *Triest*. — Herr *Johann v. Locatelli*, Gutsbesitzer, von *Neustadt* nach *Görz*. — Herr *Benedetto Bergonzi*, Handelsmann, von *Wien* nach *Cremona*. — Herr *Franz Jacob Lorenz*, Herr *Anton Friedrich Gullmann*, Handelsleute, und Herr *Joh. v. Baroni*, Particulier, alle drey von *Triest* nach *Wien*. — Herr *Joseph Obersteiner* und *Friedrich Westermayer*, Handlungs-Agenten, von *Triest* nach *Klaagenfurt*.

Wechselkurs.

Am 13. July war zu *Wien* der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in *CM.* 79 5/16; Darleh. mit *Verlos.* vom J. 1820, für 100 fl. in *CM.* 117; detto detto vom J. 1821, für 100 fl. in *CM.* 98 3/4; Certif., f. d. *Carl. v. J.* 1821 für 100 fl. in *CM.* 98 13 16; Wiener Stadt: Banco: Oblig. zu 2 1/2 pCt. in *CM.* 37 1/4; Cours auf *Lugsbura*, für 100 Guld. Courr. Gulden 99 1/4 Br. Ufo. — Conventionsmünze pCt. 260. Bank: Actien pr. Stück in *CM.* 772 1/2.

Jgnaz Aloys Edl. v. Kleinmayr, Verleger und Redacteur.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 770.

(1)

Nro. 3280.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Primus Wonatsch'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wider dieselben bey diesem Gerichte der Joseph und Caspar Johann Kremscher, Eigenthümer der Häuser Nro. 94 und 95 in der St. Peters-Vorstadt zu Laibach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des, auf diesen Häusern seit 4. July 1786 intabulirten Schuldscheins vom 19. Februar 1780, pr. 600 fl., eingebracht und um die richterliche Hülfe gebethen.

Da der Aufenthaltort der beklagten Primus Wonatsch'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zur Verhandlung dieses Gegenstandes die Tagsetzung auf den 14. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und zu ihrer Vertheidigung und auf Gefahr und Unkosten der genannten Erben, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Eberl, als Curator befestelt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Primus Wonatsch'schen unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzuischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 15. Juny 1822.

3. 800.

(1)

Nro. 3782.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann und der Maria Danne, verehelichten Uchzin, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem im Monathe April l. J. zu Laibach verstorbenen Peter Danne, die Tagsetzung auf den 19. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 5. July 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 660.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 148.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreutberg wird anmit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Ferdina, von St. Valentinberg, aus dem Bezirke Egg ob Podpetch, als Cessionär des bereits großjährigen Sohnes und Erben des verstorbenen Barthelmä Jereb, Namens Lucas Jereb, im Dorfe Kreuz, Bezirke gleichen Namens, wohnhaft, in die Reasumirung der, mit Bescheide vom 1. Februar 1819 bewilligten, und durch den gerichtlichen Vergleich vom 14. April n. J. suspendirten executiven Feilbiethung der, dem Urban Wirk, von Radomle, gehörigen, dem Gute Kottenbüchl sub Stift. Registr. Nro. 23 dienstbaren, gerichtlich ohne Fundo instructo auf 1305 fl. geschätzten 3/4 Kaufrechtshube, gewilliget und hi zu drei Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 11. July, der zweyte auf den 10. Uuauß, der dritte und letzte hingegen auf den 9. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, im Orte der Realität zu Radomle mit dem Anhange angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsetzung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden wird.

Wom alle Kaufliebhaber, so wie die Tabulargläubiger, an den gedachten Tagen und zur bestimmten Stunde mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Gerichtscanzley auf jedesmaliges Verlangen eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 10. Juny 1822.

Anmerkung. Da bey der ersten Feilbiethungstagsatzung kein Kaufliebhaber erschienen ist, so wird die mehrgenannte Realität bey der am 10. August l. J. anberaumten Tagsatzung feilgetothen werden.

Bezirksgericht Kreutberg den 15. July 1822.

3. 799.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Staudacher von Hirschdorf, wider Marco Staudacher, von ebenda, wegen schuldigen 50 fl. Interessen und Gerichtskosten, in die öffentliche Feilbiethung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 155 fl. gerichtlich geschätzten Besizung, im Wege der gerichtlichen Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung der 30. July, 27. August und 20. September mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn erwähnte Besizung weder bey der ersten noch 2. Feilbiethung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. und letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen, welche diese Besizung gegen gleich bare Bezahlung zu überkommen gedenken, haben an obbestimmtem Tag und Stunde in Loco Hirschdorf zu erscheinen.

Bezirksgericht Pölland den 9. July 1822.

3. 793.

B e r l a u t b a r u n g.

(1)

Mit Bewilligung der Wohlthätlichen k. k. ährischen Domainen-Administration wird am 6. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Amtscanzley der k. k. Staatsherrschaft Landstraf, die zu dieser gehörige Dominical-Wiese Tschutschia-Mlaka, oder Peshzhake, in 27 Abtheilungen in neunjährigen, mit 1. November 1822 beginnenden Pacht, öffentlich versteigert werden.

Pachtlustige werden demnach hierzu mit dem Besatze eingeladen, daß von selbst die Einsicht der dießfälligen Pachtbedingnisse bey diesem Verwaltungsamte täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden genommen werden könne.

K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 9. July 1822.

3. 792.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg, als Concurß-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur öffentlichen Versteigerung der in Concurß verfallenen Mathias Douschagischen, zu Dfreideg gelegenen, der Graffschaft Auersperg sub Rect. Nr. 84 dienstbaren, auf 450 fl. M. M. geschätzten 1/2 Hube, der 16. August, 13. September und 17. October d. J., jedes Malh Vormittag um 9 Uhr, am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey der 3. Tagsatzung dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben würde.

Die Licitationsbedingnisse können in hierortiger Canzley eingesehen werden.

Auersperg am 6. July 1822.

Convocations-Edict.

(3)

Z. 757.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jaria werden auf Ansuchen der Witwe Catharina Terpin, als zum Nachlasse ihres Gheirwirts Matthäus Terpin, gewesenen dasigen provisionirten Beramanas, unbedingt erklärten Vertragserbinn, alle diejenigen, welche eine Forderung oder auch Erbsansprüche an besagten Nachlass zu stellen vermeinen, mit dem Anhange vorgeladen, daß sie ihre allfälligen Forderungen und Ansprüche bey der auf den 7. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dasiger Gerichtscauzley bestimmten Tagssagung sogleich anmelden und darthun sollen, als widrigens dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt und der sich erklärten Vertragserbinn eingantwortet werden wird.

R. R. Bezirksgericht Jaria am 5. July 1822.

Z. 787.

Citations-Ankündigung.

(2)

Um 29. July l. J., und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, werden im Hause Nro. 19 in der Gradtscha-Vorstadt verschiedene Hauseinrichtungsstücke, als: Kästen, Sophen, Sessel, Tische, Spiegel, eine Stockuhr, Steinutgeschirre, Scheibebüchsen, Scheibenvistolen, Mannsleider, Wäsche, eine goldportirte Schabrake, ein dergleichen Säbelskuppel, Musikalien für mehrere Instrumente, schwarze Bouteillen und sonstige Effecten gegen gleich bare Bezahlung aus freyer Hand licitando veräußert werden, wozu man die Kauflustigen hiermit höflichst einladet.

Z. 778.

U n t e r e.

(2)

In dem Gasthause zum goldenen Fessel, am Froschplatz Nro. 118, wird ein guter schwarzer Görzer Wein, die Maß zu 18 kr., ausgeschänkt.

Z. 776.

(3)

In der Leopold Eger'schen Buchdruckerey, in der Spitalgasse Nro. 267, ist zu haben:

B e r z e i c h n i s s

der

D a u s b e s i t z e r

in der Hauptstadt Laibach und den Vorstädten.

im Jahre 1822.

Gefalzt 10 kr.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 17. July 1822.

Ein nieder-österreichischer Mehren	Weizen	2 fl. 42	kr.
	Rukuruz	— " —	"
	Korn	— " —	"
	Gersten.	— " —	"
	Hierß	2 " 22	"
	Haiden.	2 " 15	"
	Haber	1 " 14	"